

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

DFB-Vorstand

Spielklassenstruktur des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main auf der Grundlage der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag vom 22. Oktober 2010 weitere modifizierende Regelungen im Hinblick auf die Spielklassenstrukturreform des DFB, insbesondere Qualifikationskriterien und Regelungen zum Auf- und Abstieg, beschlossen:

1. Qualifikationskriterien für die 4. Spielklassen-ebene für die Spielzeit 2012/2013

- a) Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2011/2012.
- b) Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich für die Spielzeit 2012/2013 gemäß § 55b der DFB-Spielordnung insgesamt bis zu drei Vereine aus der Regionalliga sportlich qualifizieren und aufsteigen. Sportlich qualifiziert sind jeweils die Meister der drei Regionalliga-Staffeln Nord, West und Süd.
- c) Alle übrigen Vereine, das heißt die Absteiger aus höheren Spielklassen (insbesondere aus der 3. Liga) sowie die Vereine der bisherigen drei Regionalliga-Staffeln, werden grundsätzlich in die neue 4. Spielklassenebene (höchste Spielklasse der Regional- und Landesverbände des DFB) gemäß ihrer jeweiligen Verbandszugehörigkeit eingruppiert, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Hierbei sind Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen - unbeschadet von Nr. 3 dieses Antrags - mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.

Nach § 55c Nr. 1. der DFB-Spielordnung gilt, dass am Ende der Spielzeit 2011/2012 aus der Regionalliga Süd und West jeweils die drei Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung, aus der Regionalliga Nord die vier Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes absteigen. Auf Grund der Neuordnung der 4. Spielklassenebene bedarf § 55c Nr. 1. der DFB-Spielordnung für die letzte Spielzeit der Regionalliga als Spielklasse des DFB einer Anpassung durch nachfolgende Sonderregelung für die Spielzeit 2011/2012:

Vereine auf Abstiegsplätzen sollen in der Spielzeit 2012/2013 gleichwohl entsprechend ihrer regionalen Zuordnung in die neue regionale Liga der 4. Spielklassenebene eingeordnet werden, sofern dadurch eine maximale Ligenstärke von 22 Mannschaften nicht überschritten wird und vorrangig alle Meister der bisherigen 5. Spielklassenebene (Oberligen) eingeordnet werden können. Vereine/Kapitalgesellschaften in Insolvenz gemäß § 6 der DFB-Spielordnung können von den Trägern der jeweiligen regionalen Ligen in die 5. Spielklassenebene eingeordnet werden.

Nachfolgende Grundsätze sind bei der Bildung der fünf neuen regionalen Ligen in der aufgeführten Reihenfolge zu beachten:

- (1) Die vom jeweiligen Träger der regionalen Ligen festzulegende Staffelgröße beträgt grundsätzlich 16 oder 18 Mannschaften.
- (2) Die maximale Staffelgröße einer regionalen Liga für die Spielzeit 2012/2013 beträgt 22 Mannschaften.
- (3) Alle Vereine der Regionalliga, die sich am Ende der Spielzeit 2011/2012 nicht für die 3. Liga qualifizieren und nicht auf einem Abstiegsplatz stehen, sind in die neue 4. Spielklassenebene einzuordnen.
- (4) Alle Meister der bisherigen 5. Spielklassen-ebene (Oberligen) steigen in die neue 4. Spielklassenebene auf, es sei denn, dass dadurch die Höchstzahl von 22 Mannschaften überschritten wird. In diesem Fall ist eine vom Träger der neuen regionalen Liga zu organisierende Relegation unter den Meistern der betroffenen Oberligen auszuspielen.
- (5) Mannschaften auf einem Abstiegsplatz der Regionalliga in der Spielzeit 2011/2012 werden in die neue 4. Spielklassenebene eingeordnet, sofern dadurch die Höchstzahl von 22 Mannschaften nicht überschritten wird. In einem solchen Fall wird der/werden die sportlich bestplatzierte/n Absteiger zuerst eingeordnet. Vereine/Kapitalgesellschaften in Insolvenz gemäß § 6 der DFB-Spielordnung können von den Trägern der jeweiligen regionalen Ligen in die 5. Spielklassenebene eingeordnet werden.



- Gehören im Falle des vorstehenden Absatzes Mannschaften, die im Spieljahr 2012/2013 einer regionalen Liga zuzuordnen wären, in der Spielzeit 2011/2012 unterschiedlichen Regionalliga-Staffeln an, kann der Träger der zukünftigen regionalen Liga durch Relegationsspiele zwischen diesen Mannschaften die noch möglichen Qualifikanten bis zur Höchstzahl von 22 Mannschaften ermitteln. Vereine/Kapitalgesellschaften in Insolvenz gemäß § 6 der DFB-Spielordnung können an diesen Relegationsspielen nicht teilnehmen.
- d) Zweite Mannschaften von Drittligisten und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind in der neuen 4. Spielklassenebene nicht teilnahmeberechtigt.
- e) Die derzeit geltenden Regelungen bezüglich der Nichterteilung einer Lizenz oder Zulassung für eine Spielklasse oder Lizenz- bzw. Zulassungsentzug werden analog angewandt. § 56 der DFB-Spielordnung findet Anwendung, soweit es die Qualifikation für eine DFB-Spielklasse und den Abstieg aus der 3. Liga betrifft.
- f) § 55d Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung finden in der Qualifikationsspielzeit 2011/2012 keine Anwendung. Die Qualifikationskriterien für die Vereine der 5. Spielklassenebene der Spielzeit 2011/2012 legen die Regional- und Landesverbände des DFB in eigener Verantwortung fest. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind hierbei - unbeschadet von Nr. 3 dieses Antrags - mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.
- Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft in einer regionalen Liga spielen; § 55d Nrn. 3. und 4. der DFB-Spielordnung gelten sinngemäß.
- g) Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind zukünftig keine Bundes Spiele mehr. Die jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbände legen als Träger der regionalen Ligen die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und Regularien daher in eigener Zuständigkeit fest.
- 2. Auf- und Abstiegsregelungen ab der Spielzeit 2012/2013 zwischen der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene (regionale Ligen)**
- a) Am Ende einer Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in die zukünftige 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab. Steigt eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins aus der 3. Liga ab, ist diese - unbeschadet von Nr. 3 dieses Antrags - mit eventuell absteigenden Amateurmannschaften gleich zu behandeln.
- Im Übrigen gelten §§ 55a und 56 der DFB-Spielordnung entsprechend.

- b) Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr bis zu drei Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf regionalen Ligen sowie der Zweitplatzierte der regionalen Liga „Süd/Südwest“.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.

Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundes Spiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Süd/Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulösenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Süd/Südwest“ als dritte und letzte Be-



gegnung gegeneinander gelöst, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

3. Anzahl der Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in der 4. Spielklassenebene für die und ab der Spielzeit 2012/2013

Gemäß I., 1., Absatz 4 des Beschlusses des DFB-Bundestags vom 22. Oktober 2010 ist für den Fall, dass in einer oder mehreren der neuen fünf regionalen Ligen mehr als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen zugeordnet sind, sicherzustellen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird. In einem solchen Fall sind so viele Zweite Mannschaften anderen regionalen Ligen zuzuordnen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird.

Die seit dem DFB-Bundestag 2010 geführte Debatte zur Umsetzung dieser Regelung hat zahlreiche, zum damaligen Zeitpunkt nicht in ihrer vollen Tragweite erkannte Problemstellungen (insbesondere aus der Umgruppierung von Zweiten Mannschaften resultierende Belastungen für davon mitbetroffene Amateurmannschaften) offenbart, weshalb der DFB-Vorstand entsprechend einer einstimmigen Empfehlung der von Ligaverband und DFB-Landes- und Regionalverbänden gebildeten Steuerungsgruppe nachfolgende Modifizierung dieses Beschlusses vorgenommen hat:

- Jeder Träger einer regionalen Liga kann bis spätestens fünf Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde gegenüber dem DFB erklären, dass er auch eine dann zu benennende größere Anzahl als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in seiner regionalen Liga in der folgenden Spielzeit mitspielen lassen möchte. Insoweit findet dann keine Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen statt.
- Sofern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen zugeteilt werden müssen, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in einer der anderen regionalen Ligen und nicht im Austausch gegen eine Amateurmannschaft aus dieser regionalen Liga. Ein einvernehmlicher Wechsel einer Amateurmannschaft in eine andere regionale Liga bleibt unberührt.
- Die Bestimmungen für die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften sollen in den neuen Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene entsprechend § 37 der DFB-Spielordnung durch den DFB-Vorstand (siehe auch unter 6.) festgelegt werden.

Folgende Grundsatzkriterien für die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen den regionalen Ligen und die Bildung einer Stelle zur Entscheidung dieser Fälle („Clearingstelle“) sind dabei zu beachten:

- Der „Clearingstelle“ gehören je ein Vertreter der fünf regionalen Ligen sowie ein Vertreter des Ligaverbandes und des DFB-Spielausschusses an.
- Die jeweiligen Vertreter der fünf regionalen Ligen werden von den betreffenden Trägern der regionalen Ligen (Regional- bzw. Landesverbände des DFB), der Vertreter des Ligaverbandes vom Vorstand des Ligaverbandes und der Vertreter des DFB-Spielausschusses vom DFB-Spielausschuss benannt.
- Entscheidungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
- Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen regionalen Ligen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Müssen nach dem Ende einer Spielzeit aus einer regionalen Liga eine oder mehrere Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in eine oder mehrere andere regionale Ligen verschoben werden, werden so viele Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderen regionalen Ligen zugeteilt, bis die Maximalzahl von sieben Zweiten Mannschaften in der betreffenden Liga erreicht ist. Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in andere regionale Ligen soll dabei vorrangig nach regionalen Gesichtspunkten und grundsätzlich nur für eine Spielzeit erfolgen.

- Der Träger einer regionalen Liga, aus der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins verschoben wird, entscheidet, ob er in der folgenden Spielzeit mit entsprechend weniger Mannschaften spielt oder seine Spielklasse aufstockt. Am Ende des Spieljahres wird die betreffende Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins - sofern sie nicht in die 3. Liga aufsteigt - grundsätzlich wieder der jeweiligen Spielklasse entsprechend ihrer Verbandszugehörigkeit zugeordnet (sei es durch Wiedereingruppierung in die ursprüngliche regionale Liga oder durch Abstieg in eine der 4. Spielklassenebene nachgeordnete Spielklasse).
- Für etwaige Zulassungsbedingungen gelten die Bestimmungen der regionalen Liga, der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins aufgrund dessen Verbandszugehörigkeit ursprünglich zugeordnet ist.

4. Teilnahme von Zweiten Mannschaften von Amateurvereinen, dritten Mannschaften von Lizenzvereinen in den regionalen Ligen ab der Spielzeit 2012/2013

Zweite Mannschaften von Amateurvereinen und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind in den regionalen Ligen nicht teilnahmeberechtigt.



Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die 3. Liga ab, gilt eine dort oder in einer regionalen Liga bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger in die 5. Spielklassenebene.

5. Einsatzvorgaben und Einsatzbeschränkungen in der 4. Spielklassenebene ab der Spielzeit 2012/2013

Die Bestimmungen des § 12a Nrn. 1., 2., 4.1 und 5.1 der DFB-Spielordnung gelten ab der Spielzeit 2012/2013 nicht mehr im Bereich der 4. Spielklassenebene. Der jeweilige Träger der regionalen Liga kann entsprechende Regelungen beschließen; hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 12a Nr. 4.1 (mindestens vier Spieler „U 23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) wird dies empfohlen.

Die Bestimmung des § 12a Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) gilt weiterhin für die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga und wird insoweit Teil der noch zu erlassenden Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (siehe unter 6.).

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen dürfen hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung von Spielern nicht schlechter gestellt werden als Amateurmannschaften. Vorgaben hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung oder -beschränkung von Spielern, insbesondere auch von Lizenzspielern, sowie Vorgaben bezüglich der Spiel- oder Einsatzberechtigung in einer Zweiten Mannschaft nach einem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft folgen ausschließlich aus dem Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung (insbesondere aus §§ 11 und 12 der DFB-Spielordnung). Entgegenstehende Regelungen der Regional- und Landesverbände des DFB sind insoweit unbeachtlich.

6. Rahmenbedingungen für die neue 4. Spielklassenebene ab der Spielzeit 2012/2013

II. bis V. der bisherigen Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene werden entsprechend in die Rahmenbedingungen für die neue 4. Spielklassenebene übernommen.

Der hierfür notwendige Beschluss wird entsprechend § 37 der DFB-Spielordnung rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2012/2013, das heißt bis spätestens 30. April 2012, durch den DFB-Vorstand getroffen.

7. Deutsche Amateurmeisterschaft

Die Einführung einer Deutschen Amateurmeisterschaft wird auf dem Amateurfußballkongress 2012 erörtert. Anschließend werden sich DFB-Präsidium und DFB-Vorstand nochmals mit der Thematik befassen.

Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag 2010 im Hinblick auf die Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga nachfolgende Ergänzungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

Änderungen der DFB-Jugendordnung

D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

§ 32

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abweichen werden.

2. Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 10 Mannschaften.

3. Die Teilnehmer an der B-Juniorinnen-Bundesliga bedürfen der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 32a

Qualifikationskriterien in der Spielzeit 2011/2012 für die Spielzeit 2012/2013

1. Für die Spielzeit 2012/2013 besteht folgende Startplatzverteilung:

| | |
|--------------------------|----------------|
| Regionalverband Nord: | 5 Startplätze |
| Regionalverband Nordost: | 5 Startplätze |
| Regionalverband West: | 8 Startplätze |
| Regionalverband Südwest: | 2 Startplätze |
| Regionalverband Süd: | 10 Startplätze |

2. Die Regionalverbände melden dem DFB bis spätestens 15.6.2012 die aus ihrem Verband sportlich qualifizierten Mannschaften.

3. Anträge auf Zulassung und entsprechende Nachweise sind von den Bewerbern bei der DFB-Zentralverwaltung gemäß der in § 37 festgelegten Fristen einzureichen.



§ 33

Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga

1. In jedem Spieljahr steigen sechs Mannschaften in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf.
2. Der Regionalverband Süd sowie die Regionalverbände West/ Südwest und Nord/ Nordost ermitteln jeweils zwei Aufsteiger.
3. Erhält ein Aufsteiger keine Zulassung oder verzichtet er auf diese, so benennen der Regionalverband bzw. die Regionalverbände einen Nachrücker. Der Nachrücker muss sich ebenso fristgerecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga beworben haben.

§ 34

Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefe Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbandes ab.
2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der B-Juniorinnen-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der B-Juniorinnen-Bundesliga aus. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der Absteiger aus sportlichen Gründen aus der betreffenden Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga entsprechend.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der ausscheidenden Vereine die Zahl der Aufsteiger gemäß § 33, so erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der B-Juniorinnen-Bundesliga durch einen vermehrten Aufstieg. Dieser wird durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.

§ 35

Entscheidung über den Auf- und Abstieg

Wer in die B-Juniorinnen-Bundesliga aufsteigt und wer absteigt, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 36

Verwaltung

1. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist zuständig:
 - für die Erteilung der Zulassung zu der B-Juniorinnen-Bundesliga und das Zulassungsverfahren,
 - für Entscheidungen nach § 39, insbesondere den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga,
 - für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu der B-Juniorinnen-Bundesliga,
 - für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - für die Einteilung der Staffeln.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einzulegen, der ihr abhelfen kann. Wird die Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des DFB endgültig.
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

1. Der Verein muss den Nachweis der sportlichen Qualifikation erbringen; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.

Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.



2. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind für die Spielzeit 2012/2013 bis 1.5. (Ausschlussfrist), für die Folgejahre bis zum 15.3. (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres zu erfüllen:

- a) Die fristgerecht eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Auflagen zu erfüllen und die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen.
- b) Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird.
- c) Die Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
- d) Spielplätze

Die Benennung eines Spielfelds und eines Ausweichplatzes sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. Der Spielplatz bzw. der Ausweichplatz müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga müssen grundsätzlich in einem geeigneten Stadion mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der den Abmessungen des § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht. Die Platzanlage muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Platzanlagen müssen vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband abgenommen werden.

- e) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß § 30 DFB-Jugendordnung abzugeben.

- f) Technische und verwaltungsmäßige Qualifikation

Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein

- in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und einen beiglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorlegt, aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist;

- sich in seiner Satzung der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des DFB und den Entscheidungen der DFB-Organe unterwirft. Vereine, die vor dem Bewerbungsstermin aus vereinsrechtlichen Gründen keine Mitgliederversammlung abhalten können, müssen sich dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten, den Inhalt der vorgegebenen Satzungsänderung anzuerkennen, diese bei der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen und unverzüglich in das Vereinsregister eintragen zu lassen;
- seine Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachweist.

3. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind bis zum 1.7. (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres zu erfüllen:

- a) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens C-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens B-Lizenz, trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

- b) Sportlicher Unterbau

Jeder B-Juniorinnen-Bundesligaverein muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11er-Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbands-Spielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahres tatsächlich erfolgt ist. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung. Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

- c) Sportmedizinische Untersuchungen

Verpflichtung aller auf die Spielberechtigungsliste aufzunehmenden Spielerinnen, sich einer internistisch-allgemeinmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.



Es werden nur Spielerinnen auf die Spielberechtigungsliste genommen, deren Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf internistisch-allgemein-medizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in der B-Juniorinnen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

- d) Personelle und administrative Voraussetzungen
- Nachweis eines „Organisationsteams“/ Organigramm für die B-Juniorinnen-Mannschaft;
 - Benennung eines täglich erreichbaren festen Ansprechpartners für die B-Juniorinnen-Bundesliga;
 - Benennung von medizinischen Betreuern (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut);
 - Benennung mindestens einer weiblichen Betreuerin;
 - Vorlage eines Konzepts für die Unterkunft der Spielerinnen aus größerer Entfernung (z. B. Sportinternat oder Gasteltern);
 - Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule (nach Möglichkeit einer Eliteschule des Sports oder einer Eliteschule des Fußballs).
4. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

§ 38

Zulassungsverfahren

1. Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. Sie kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Beschlussempfehlung.
2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
3. Die Zulassungsgebühr wird vom DFB-Präsidium festgelegt und ist bei der Bewerbung zu entrichten.

§ 39

Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit

- einer Verwarnung,
- einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- einer Aberkennung von Punkten,
- der Androhung des Entzugs oder
- dem Entzug der Zulassung.

§ 40

Spielleitung

1. Die Spielleitung der B-Juniorinnen-Bundesliga wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Terminliste und deren Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga,
 - e) die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - g) die An- und Absetzungen von Meisterschaftsspielen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung der B-Juniorinnen-Bundesliga bedient sich der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball aus seinen Mitgliedern einer Spielleiterin.
3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht bei der DFB-Schiedsrichter-Kommission.
4. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben.



5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteranzetzung haben die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 41

Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen

1. In den Spielzeiten 2012/2013, 2013/14 und 2014/2015 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Zweitplatzierte der Staffel Süd (2012/2013), West/Südwest (2013/2014) bzw. Nord/Nordost (2014/2015) für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen.
2. Ab der Spielzeit 2015/2016 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie ein Zweitplatzierter der B-Juniorinnen-Bundesliga für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen. Die Staffel, deren Zweitplatzierter sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

§ 42

Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen

Die Ansetzung der Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen erfolgt durch die DFB-Schiedsrichterkommission. Für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichter/-innengespanne eines benachbarten Landesverbandes bzw. auch aus dem Landesverband des gastgebenden Vereins anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 43

Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel

1. In der B-Juniorinnen-Bundesliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, welche die Spielberechtigung als Amateur oder Vertragsspielerin besitzen und einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes als Mitglied angehören.

Spielberechtigt für die B-Juniorinnen-Bundesliga sind die beiden B-Juniorinnen-Jahrgänge sowie der ältere C-Juniorinnen-Jahrgang.

2. Spielberechtigungsliste in der B-Juniorinnen-Bundesliga

a) Zur Teilnahme an den Spielen der B-Juniorinnen-Bundesliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die B-Juniorinnen-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste des DFB oder der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist unter anderem der Nachweis der Sporttauglichkeit nötig.

- b) Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe des Geburtsdatums, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.
- c) Die Spielberechtigungsliste und Nachmeldungen sind durch den Mitgliedsverband, der für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständig ist, schriftlich zu bestätigen und der DFB-Zentralverwaltung vorzulegen. Sie müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12.00 Uhr, im Übrigen bis 12.00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.
- d) § 10 Nr. 2.6 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.
- e) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der B-Juniorinnen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der B-Juniorinnen-Bundesliga müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielerinnen mindestens sechs Spielerinnen aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußball-Deutscher. Fußball-Deutsche ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Absatz 1, Satz 2, erster Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspielerinnen, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.



4. Eine Spielerin, die eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft besitzt, kann zusätzlich nach Maßgabe von § 7 Nr. 5. der DFB-Jugendordnung ein Zweitspielrecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga erhalten.
5. Eine B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft und eine Juniorin dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Im Übrigen bleibt § 9 der DFB-Jugendordnung unberührt.
6. Für Vereinswechsel gilt § 29 DFB-Jugendordnung entsprechend.

§ 44

Finanzielles

Über Zuschüsse durch den DFB für die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga entscheidet auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball das DFB-Präsidium bzw. der Schatzmeister des DFB gemäß der DFB-Finanzordnung.

§ 45

Spieltage

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sollen grundsätzlich samstags durchgeführt werden.

Alt Abschnitt D. wird neu Abschnitt E.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag 2010 im Hinblick auf die Einführung einer B-Juniorinnen-Bundesliga weitere Änderungen bzw. Ergänzungen der DFB-Ordnungen beschlossen:

I. DFB-Spielordnung

§ 1

Spielregeln

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Juniorinnen) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet übertragen.

§ 10

Spielerlaubnis - Spielerpass

2. Spielerpass

- 2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der 5. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreiheit noch nicht gewährt wurde.

§ 42

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

4. die Spiele um die deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der Junioren-Bundesligen (A- und B-Juniorinnen) und der B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Junioren-Bundesligen.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karten)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie für das nächste Pflichtspiel gesperrt.



II. Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) - Einspruch

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), B-Juniorinnen-Bundesliga sowie in Vereinskampfspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

III. DFB-Jugendordnung

§ 17

Rechtswesen

Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen sind das Sportgericht und das Bundesgericht zuständig, soweit Entscheidungen nicht nach § 10 Nr. 2. dem Jugendausschuss vorbehalten sind.

IV. DFB-Ausbildungsordnung

§ 17

C-Lizenz

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 6. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, vorbehaltlich der Regelun-

gen in § 62 Nr. 2.3.6 der DFB-Spielordnung), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren.

§ 18

B-Lizenz

3. Trainer mit DFB-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-C-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gemäß § 62 Nr. 2.3.6 der DFB-Spielordnung und der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3 a) der DFB-Jugendordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga) und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 22

§ 22 Nr. 2., Absatz 1 wird geändert:

Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spieleraubnis zuständigen Verband unverzüglich nach



Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzugezeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

§ 22 Nr. 7.1, Absatz 2 wird neu gefasst:

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzugezeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

§ 50

§ 50 Nr. 3. erhält folgenden neuen Wortlaut:

3. Alle Endspiele und Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiele finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt auf Vorschlag des Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball das Präsidium des DFB. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Vereinen bzw. Tochtergesellschaften kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel beteiligten Vereine oder Tochtergesellschaften können sich über die Austragung auf einem ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Veranstalter des Deutschen Pokalendspiels ist der DFB. Der Endspielort wird durch das Präsidium des DFB festgelegt.

Der Verein, der sich zuerst für das Endspiel qualifiziert hat, wird bei der Endspielpaarung an erster Stelle genannt. Aus der Erstnennung ergibt sich kein Heimrecht oder damit verbundene Rechte und Pflichten.

Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Präambel wird um einen neuen Absatz 9 ergänzt:

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 15

§ 15 Nr. 3. wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

Ein Bewerber, der die Eignungsprüfung bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächst anstehenden Ausbildungskurs, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 17

§ 17 Nr. 3. wird geändert:

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, vorbehaltlich der Regelungen in § 62 Nr. 2.3.6 der DFB-Spielordnung) sowie alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) zu trainieren.

§ 23

§ 23 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluß eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Sätzen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

JETZT IN NEUEM DESIGN



EXKLUSIVE PRODUKT-AUSFÜHRUNGEN



COOLE, NÜTZLICHE FEATURES



PRODUKTDARSTELLUNG
MIT 360° ANSICHT



DFB-FANSHOP



DFB-Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Badischer Fußball-Verband: Erich Klein (Karlsdorf-Neuthard).

Berliner Fußball-Verband: Klaus Krämer (Berlin).

Hamburger Fußball-Verband: Jürgen Borbet (Hamburg), Markus Holdorf (Hamburg), Helmut Korte (Hamburg), Axel Mittig (Hamburg), Werner Tank (Hamburg), Arthur Weckwert (Borstel-Hohenraden).

Hessischer Fußball-Verband: Gerhard Edel (Limburg-Dietkirchen), Burkhard Graf (Angelburg-Frechenhausen), Heinrich Vogel (Wetter).

Niedersächsischer Fußballverband: Eckart Borges (Bergen).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband: Wolfgang Breß (Kropp), Gerd Freisler (Neumünster), Wolfgang Göbel (Eutin), Heinz Kochanke (Havetoftloit), Heinz Lellek (Hohenwestedt), Volker Marten (Schleswig), Eberhard Münch (Norderstedt), Oswald Petrowski (Schleswig).

Südwestdeutscher Fußballverband: Karl-Heinz Scheidt (Mainz), Albert Schley (Martinshöhe).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung die nachfolgenden Berufungen in den DFB-Vorstand, die DFB-Kommission Schule, das Kuratorium der DFB-Stiftung Egidius Braun und in die Jury des Julius-Hirsch-Preises vorgenommen:

DFB-Vorstand Wolfhardt Tomaschewski (Altenburg) als neuer Präsident des Thüringer Fußball-Verbandes.

DFB-Kommission Schule Anouschka Bernhard (Waiblingen), Daniela Hinz (Frankfurt/Main), Dorit Schröder (Münster/Westfalen).

Kuratorium der DFB-Stiftung Egidius Braun Vorsitzender: Dr. Theo Zwanziger (Altendiez), Dr. Gotthard Kleine (Aachen), Dr. Lars Bernhard (Berlin), Oliver Bierhoff (Berg), Gerhard Böhm (Berlin), Ferdy Braun (Aachen), Ferdinand Dunker (Dinklage), Otto Höhne (Berlin), Siegfried Kirschen (Bad Saarow), Harald Klyk (Püttlingen), Rudi Krämer (Titisee-Neustadt), Willy Küffner (Anzing), Herbert Lange (Schneverdingen), Dr. Jürgen Linden (Aachen), Prälat Arnold Poll (Erkelenz), Prälat Dr. Burkhard Schappert (Mainz), Willi Scheuerl (Gelsenkirchen), Wilfried Straub (Dreieich-Götzenhain), Alfred Vianden (Alfter), Rudi Völler (Leverkusen).

Jury Julius-Hirsch Preis Vorsitzender: Dr. Theo Zwanziger (Altendiez), Steffi Jones (Frank-

furt/Main), Dunja Hayali (Berlin). Weiterhin gehören der Jury folgende Personen an: Dr. Thomas Bach (Tauberbischofsheim), Andreas Hirsch (Karlsruhe), Charlotte Knobloch (München), Dr. Reinhard Rauball (Dortmund), Dr. h.c. Alfred Sengle (Ammerbuch-Entringen), Otto Schily (Berlin), Karl Schmidt (Göttingen), Valentin Schmidt (Hannover), Eberhard Schulz (München), Hans-Gerd Schütt (Krefeld), Gerd Wagner (Frankfurt/Main).

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spielgelstrich der DFB-Satzung folgende Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 47

§ 47 erhält eine neue Nr. 6. mit folgendem Wortlaut:

6. Für die Vergütungen aus der Verwertung der Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift aus dem Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren gilt § 50 Nr. 5. dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 50

§ 50 Nr. 5. wird neu gefasst:

5. Beim Endspiel sind von den Einnahmen die Umsatzsteuer und die im Zusammenhang mit dem Endspiel anfallenden Veranstaltungskosten abzuziehen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag erhält der DFB grundsätzlich ein Drittel. Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen geteilt. Das DFB-Präsidium kann eine andere Verteilung beschließen. Den Vereinen können auch Festbeträge zugewiesen werden.

§ 52

§ 52 erhält folgende neue Fassung:

1. Veranstalter des DFB-Pokalendspiels ist der DFB.
2. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Die Abrechnung des Endspiels erfolgt gemäß § 50 Nr. 5. dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 59

§ 59 Nr. 3. wird ergänzt:

3. Veranstalter des Pokalendspiels der Frauen ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation. Über die Erstattung der Kosten und die Verteilung eventueller Entgelte aus dem Pokalendspiel der Frauen entscheidet das DFB-Präsidium.



§ 73

§ 73 Nr. 1. wird um zwei letzte Sätze ergänzt:

Veranstalter des Endspiels um den Deutschen Junioren-Vereinspokal ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

Änderungen der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. April 2011 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spielgelstrich der DFB-Satzung beschlossen, in § 11 Nr. 2. der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung die Absätze 2 und 3 wie folgt zu ändern:

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils vor dem 1.1. vor Beginn des Spieljahres, für den DFB-Vereinspokal jeweils vor dem 1.7. vor Beginn des Spieljahres, bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass diese Fläche für eine gemeinschaftliche Aktion im Sinne des § 14 Absatz 2 zu verwenden ist oder jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Ein Werbepartner darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

DFB-Zentralverwaltung

Neuer DFB-Fanshop stellt sich vor

Pünktlich zur Vorstellung der offiziellen Trikots der Frauen-Nationalmannschaft zur WM 2011 in Deutschland hat sich auch der DFB-Fanshop im neuen Gewand präsentiert. Ein modernes Design, verbesserter Bedienkomfort und ein überarbeitetes Sortiment stehen im Vordergrund.

Das Erstellen eines ganz persönlichen DFB-Trikots ist jetzt so einfach wie noch nie. Neben den offiziellen Trikots der Herren- und Frauen-Nationalmannschaft stehen auch die unterschiedlichen Designs für Heim-, Auswärts- und Torwart-Trikots zur Auswahl. Es sind nur wenige Klicks nötig, um die Trikots mit dem gewünschten Namen und einer beliebigen Rückennummer zu versehen.

Im neuen DFB-Fanshop sind exklusive Artikel, die es nirgendwo zu kaufen gibt, zu finden. Zum Beispiel die offiziellen Trikots der Frauen-Nationalmannschaft mit exklusiver „FIFA Trophy Badge“ oder die

limitierte Auflage der original DFB-Trikots der WM 2011.

Ein regelmäßiger Besuch unter www.dfb-fanshop.de lohnt sich, um keine exklusiven Angebote zu verpassen.

DFB-Journal 1/2011

Die Frauen-WM steht nur noch wenige Wochen bevor, der Countdown läuft. Das DFB-Journal widmet dem nächsten großen Turnier in Deutschland schon jetzt einen Schwerpunkt. Eine deutsche Delegation um DFB-Präsident Dr. Theo Zwanziger und OK-Präsidentin Steffi Jones besuchte Nordkorea. Ein Erlebnisbericht dieser außergewöhnlichen Reise findet sich im DFB-Journal Nr. 1/2011 ebenso wieder wie ein Interview mit der Bundesvorsitzenden der Grünen, Claudia Roth, die auch mit nach Nordkorea gereist war. Dazu kommen weitere spannende Geschichten zur WM: eine erste sportliche Bestandsaufnahme und ein Überblick über den organisatorischen Ablauf. Sportler wie Turner Fabian Hambüchen, Handball-Bundestrainer Heiner Brand oder Hochspringerin Ariane Friedrich sprechen über ihr „Erlebnis Heim-WM“.

Weitere Themen: Deutschlands Nummer 1, Manuel Neuer im Porträt - dazu ein Interview mit Oliver Kahn sowie ein historischer Überblick über Deutschlands Nationaltorhüter, 73 waren es bislang. Zu Wort kommt im aktuellen Journal auch Franz Beckenbauer, der sich über seinen Abschied aus dem FIFA-Exekutivkomitee und seinen Nachfolger Theo Zwanziger äußert. Ein kurzer Überblick aus vielen Geschichten - alles Weitere im DFB-Journal Nr. 1/2011.

Das vierteljährlich erscheinende offizielle DFB-Magazin, das bereits im 23. Jahr herausgegeben wird, erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit.

Bestellt werden kann die DFB-Publikation über die Ruschke und Partner GmbH, DFB-Journal Leserservice, Postfach 2041, 61410 Oberursel. Der Abonnementspreis beträgt nach wie vor 12,00 Euro, inklusive Zustellgebühr.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de
www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main
Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main



Vom 26.6.-17.7.2011 kommt die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ nach Deutschland.

RAN AN DIE
TICKETS

20ELF VON
SEINER
SCHÖNSTEN
SEITE!™

Jetzt Einzeltickets für
alle Spiele bestellen.
www.fifa.com/deutschland2011

Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

| | <i>Preis pro Exemplar</i> |
|--|---------------------------|
| ■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ | |
| Band 1: Kinderfußball | € 28,00 |
| Band 4: Modernes Verteidigen | € 26,80 |
| ■ DFB-DVD-Reihe | |
| Spielen und Üben mit Bambini | € 37,00 |
| Spielen und Üben mit F-Junioren | € 39,00 |
| Trainieren mit E- und D-Junioren | € 29,00 |
| Modernes Verteidigen (Doppel-DVD) | € 60,00 |
| Täuschungen | € 24,00 |
| Ballorientiertes Verteidigen | € 23,00 |
| Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining) | € 17,00 |
| Einzeltraining für Torwarte | € 18,50 |
| ■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD) | € 25,00 |
| ■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement) | € 12,00 |
| ■ Satzung und Ordnungen des DFB | € 15,00 |
| ■ Steuer-Handbuch des DFB | € 5,00 |
| ■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB | € 12,00 |
| ■ Amtliche Fußballregeln | € 1,00 |
| ■ DFB-Empfehlungen für Kunststoffrasenplätze | € 19,90 |
| ■ dfb-fanshop.de „Spiel ohne Grenze – 20 Jahre Fußball-Einheit“ | € 19,95 |
| ■ Kuper-Druck, Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement) | € 15,00 |
| ■ Philippka-Sportverlag, Rektoratsweg 36, 48159 Münster Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement) | € 46,20 |
| Fitnesstraining für Schiedsrichter – Grundlagen, Strukturen, Übungen | € 33,80 |
| ■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen „Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“ | € 18,95 |